

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
01.03.2018**6.00.00 Nr. 2**Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der
Qualität der Studienbedingungen**Satzung des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität Gießen
zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz
zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und
der Lehre an hessischen Hochschulen
(Vergabesatzung)****Vom 09.07.2008***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.02.2018**Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

| | Präsidium | HMWK | Verkündung |
|-------------|------------|------------|------------|
| Urfassung | 09.07.2008 | 18.07.2008 | 07.08.2008 |
| 1. Änderung | 19.01.2009 | 30.03.2009 | 01.04.2009 |
| 2. Änderung | 17.01.2012 | | 23.01.2012 |
| 3. Änderung | 29.01.2013 | | 01.02.2013 |
| 4. Änderung | 27.02.2018 | | 01.03.2018 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abschnitt I: Grundsätze | 2 |
| § 1..... | 2 |
| Abschnitt II: Zentrale Mittelvergabe | 2 |
| § 2 Zentrale Vergabekommission | 2 |
| § 3 Zentrales Vergabeverfahren | 3 |
| Abschnitt III: Dezentrale Mittelvergabe..... | 3 |
| § 4 Dezentrale Vergabekommissionen | 3 |
| § 5 Dezentrales Vergabeverfahren | 4 |
| § 6 Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) | 4 |

| | | |
|---|------------|---------------|
| Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen | 01.03.2018 | 6.00.00 Nr. 2 |
|---|------------|---------------|

| | |
|-------------------------|---|
| § 7 Inkrafttreten | 5 |
| Anhang | 5 |

Abschnitt I: Grundsätze

§ 1

(1) Die Mittel, die die JLU aufgrund von § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen erhält, werden aufgrund dieser Satzung innerhalb der Hochschule verteilt. Sie dürfen nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe dieser Satzung verwendet werden.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden durch Beschluss des Präsidiums aufgeteilt und dezentral direkt den Fachbereichen und dem Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen sowie zentral zugewiesen.

(3) Die Verteilung der dezentralen Mittel an die einzelnen Fachbereiche erfolgt anteilig nach der Zahl der im vorangegangenen Semester eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit, an das Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen gemäß der Formel: (Anzahl der Regelzeitstudierenden an der JLU x 18,- € + 5% des dezentralen Budgets).

(4) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium neu entscheiden (vgl. Anlage 1).

Abschnitt II: Zentrale Mittelvergabe

§ 2 Zentrale Vergabekommission

(1) Die zentrale Vergabekommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag zur Vergabe der zentralen Mittel.

(2) Die zentrale Vergabekommission setzt sich zusammen aus

- dem für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei vom Präsidium für zwei Jahre bestellten Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
- einer oder einem vom Präsidium für zwei Jahre bestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- einer oder einem vom Präsidium für zwei Jahre bestellten technisch administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- vier von den studentischen Mitgliedern im Senat für jeweils ein Jahr benannten Mitgliedern.

Wiederholte Bestellungen und Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach. Für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen.

(3) Die Zusammensetzung der Kommission sollte die Vielfalt der Studienfächer an der JLU angemessen repräsentieren.

| | | |
|---|------------|---------------|
| Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen | 01.03.2018 | 6.00.00 Nr. 2 |
|---|------------|---------------|

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 3 Zentrales Vergabeverfahren

(1) Anträge zur Vergabe der zentralen Mittel kann eine mit Studium oder Lehre befasste Einrichtung und jedes Mitglied der JLU an das Präsidium richten. Anträge einzelner Mitglieder bedürfen der befürwortenden Stellungnahme einer mit Studium oder Lehre befassten Einrichtung der JLU. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt das Präsidium rechtzeitig bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vergabekommission sichtet die Anträge und legt sie der Kommission mit einer Empfehlung vor, ob und gegebenenfalls durch wen ein Antrag begutachtet werden sollte oder ob eine Begutachtung entbehrlich ist. Das Gutachten soll eine Aussage treffen, ob die Anträge der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dienen und förderungswürdig sind.

(3) Die Kommission beschließt zunächst darüber, welche Anträge begutachtet werden sollen und betraut die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Durchführung des Verfahrens. Nach Abschluss der Begutachtung legt die oder der Vorsitzende der Kommission die Gutachten und sämtliche Anträge vor.

(4) Die Kommission beschließt einen Verwendungsvorschlag nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen dem Präsidium

(5) Das Präsidium beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.

(6) Ändert das Präsidium den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.

(7) Folgt die Kommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(8) Die Projektverantwortlichen erstellen Zwischen- und Abschlussberichte an das Präsidium. Das Nähere regelt das Präsidium.

Abschnitt III: Dezentrale Mittelvergabe

§ 4 Dezentrale Vergabekommissionen

(1) In den Fachbereichen wird jeweils eine Vergabekommission errichtet, die dem Dekanat Vorschläge zur Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel vorlegt.

(2) Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus

- der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei vom Dekanat für zwei Jahre benannten Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
- einer oder einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- einer oder einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten technisch administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
- vier von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat für jeweils ein Jahr benannten Mitgliedern.

| | | |
|---|------------|---------------|
| Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen | 01.03.2018 | 6.00.00 Nr. 2 |
|---|------------|---------------|

Wiederholte Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach. Für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

§ 5 Dezentrales Vergabeverfahren

(1) Anträge zur Vergabe der Mittel kann jedes Mitglied des Fachbereiches an das Dekanat richten. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt.

(2) Die Kommission beschließt einen Verwendungsvorschlag nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen dem Dekanat.

(3) Das Dekanat beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.

(4) Ändert das Dekanat den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.

(5) Folgt die Kommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden dem Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(6) Das Dekanat berichtet dem Präsidium jährlich zum 15. Februar über die Verwendung der Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen im vorangegangenen Haushaltsjahr. Das Nähere regelt das Präsidium.

§ 6 Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK)

(1) Im ZfbK wird eine Vergabekommission errichtet, die der Leitung des ZfbK Vorschläge zur Vergabe der dem Zentrum zugewiesenen Mittel vorlegt.

Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus

- der Inhaberin oder dem Inhaber der W3 Professur im ZfbK zugleich als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- einer oder einem von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im ZfbK für zwei Jahre benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- zwei von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat 05 für jeweils ein Jahr benannten studentischen Mitgliedern.

Wiederholte Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach, für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

(3) Anträge zur Vergabe der Mittel sind an die Leitung des Zentrums zu richten. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt die Leitung des Zentrums rechtzeitig bekannt.

| | | |
|---|------------|---------------|
| Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen | 01.03.2018 | 6.00.00 Nr. 2 |
|---|------------|---------------|

(4) Die Kommission beschließt einen Verwendungsvorschlag nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen der Leitung des Zentrums.

(5) Die Leitung des Zentrums beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt sie oder er den Anträgen zu, vergibt sie oder er die dazugehörigen Mittel.

(6) Ändert die Leitung des Zentrums den Vorschlag ab, legt sie die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.

(7) Folgt die Kommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden der Qualitätskommission des Zentrums in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(8) Die Leitung des Zentrums berichtet dem Präsidium jährlich zum 15. Februar über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Haushaltsjahr und die dadurch erzielten Wirkungen. Das Nähere regelt das Präsidium.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anhang

Anlage 1 — Bewirtschaftungsregeln für zentrale QSL-Projekte